



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 01

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 23.01.2012

Inhalt	Seite
1. Stadtwerke Emsdetten GmbH: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010** - Feststellung des Jahresabschlusses - Bestätigungsvermerk WIBERA	2 – 6
2. Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur Wahl des Vorstandes im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen vom 16.01.2012	7 – 8

**Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2010 werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Einzelheiten zum Jahresabschluss 2010 können Interessenten dem in Zimmer 302/303 der Stadtwerke, Moorbrückenstraße 30, zur Einsichtnahme ausliegenden Lagebericht und Jahresabschluss bis 14 Tage nach dieser Veröffentlichung entnehmen.

TOP 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden durch die WIBERA Wirtschaftsberatung AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -, Bielefeld, geprüft. Die Schlussbesprechung über die Jahresabschlussprüfung 2010 hat am 5. Juli 2011 stattgefunden. Jahresabschluss und Lagebericht entsprechen den gesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Am 28. Juni 2011 wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt

werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt“.

Der Jahresabschluss 2010 weist folgende Zahlen aus:

Bilanzsumme: 41.159.645,47 €
Bilanzgewinn: 45.264,78 €

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages obliegt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2011 der Gesellschafterversammlung einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 41.159.645,47 € und einem Jahresüberschuss von 45.264,78 € festzustellen.

Beschluss: Der Jahresabschluss 2010 wird mit einer Bilanzsumme von 41.159.645,47 € und einem Jahresüberschuss von 45.264,78 € festgestellt.

Emsdetten, 12. Dezember 2011

Für den Gesellschafter Stadt Emsdetten,
als dessen Vertreter durch Ratsbeschluss
vom 18. Oktober 2011 bestellt:

Dieter Tillmann, Ratsmitglied

Lehmann, Geschäftsführer
als Protokollführer

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

Georg Moenikes

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 28. Juni 2011

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Götte gez. Galbarski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az.: 4 10 06

48653 Coesfeld, 16.01.2012
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-156

Ladung zur Wahl des Vorstandes

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 15.12.2010 die Flurbereinigung Altarm-Hembergen gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Dadurch ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden, deren Geschäfte durch einen zu wählenden Vorstand geführt werden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden hiermit die Grundstücks-eigentümer und Erbbauberechtigten (Verfahrensteilnehmer) des durch den obigen Beschluss festgestellten Flurbereinigungsgebietes gemäß § 21 FlurbG eingeladen zu

Mittwoch, 29. Februar 2012 um 19:30 Uhr
in die Gaststätte Lanvers, Dorfstraße 11, 48282 Emsdetten-Hembergen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der nachfolgenden Grundstücke oder deren Bevollmächtigten gewählt.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Emsdetten	71	62-70, 73-75, 77-90, 93, 101-140, 142-161, 164, 165, 168-170, 183, 189-191, 193, 194, 197, 198, 209, 211-213, 222-230, 274, 333, 389, 390, 392, 393, 399, 512, 581, 599, 600, 605, 617, 766, 771, 792, 799, 800, 804, 805, 807, 808, 829, 844, 845, 850-853, 855, 944, 956, 969, 970, 976, 1033, 1051, 1054-1101, 1105, 1106, 1134, 1141, 1142,
Emsdetten	72	11, 21-25, 31, 33, 34-36, 38, 39, 60, 61, 63, 67, 68, 70-77, 79, 81-86, 100, 102, 104, 109-111, 113, 119-126, 128-137, 141-164, 167-172
Emsdetten	77	12-14, 31-33, 36, 38-52, 54, 55, 57, 58, 62-64, 109, 110, 130, 131, 138-141

Die Zugehörigkeit zur Teilnehmergemeinschaft ist bei Bedarf im Termin durch Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Personalausweis) zu erbringen; hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte müssen sich durch eine amtlich beglaubigte, schriftliche Vollmacht ausweisen können. Entsprechende Beglaubigungen nehmen die Gemeinde-/Stadtverwaltungen gebührenfrei vor.

Vollmachtsvordrucke sind bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, erhältlich.

Im Auftrag

Nießen

